

---

## **Verwaltungsvereinbarung über den Zentralschweizer Bildungsserver zebis.ch (zebis.ch-Vereinbarung)**

vom 29. September 2006

---

Der Bildungsdirektorinnen und –direktoren der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug und Wallis vereinbaren:

### **Art. 1 Grundsatz**

Die Vereinbarungskantone betreiben gemeinsam den Zentralschweizer Bildungsserver zebis.ch.

### **Art. 2 Auftrag von zebis.ch**

<sup>1</sup> Der Zentralschweizer Bildungsserver ist eine Informationsplattform, die sich in erster Linie an die Volksschullehrpersonen der Kantone richtet, in denen die Lehrpläne der Bildungsregion Zentralschweiz verwendet werden. Er dient der koordinierten Weiterentwicklung der Volksschule der Zentralschweizer Kantone.

- <sup>2</sup> Er unterstützt die Lehrpersonen bei ihrer täglichen Arbeit durch
- Bereitstellung und Verlinkung lehrplankompatible Unterrichtsmaterialien ;
  - Information über aktuelle, lehrpersonen- und schulrelevante Themen;
  - Information über ausgewählte und kommentierte Internetadressen;
  - Bereitstellung von schulbezogenen Dokumenten, welche in der Bildungsregion Gültigkeit haben;
  - Kantonale Informationen;
  - Links zu Behördenstellen und Institutionen.

<sup>3</sup> zebis.ch betreibt eine kostenpflichtige Datenbank für Stelleninserate für Schulen aller Stufen in der Zentralschweiz.

<sup>4</sup> zebis.ch stellt für einzelne Kantone sowie kantonale und regionale Gremien im Bildungswesen gegen Verrechnung Internet-Dienstleistungen zur Verfügung.

### **Art. 3 Betrieb**

Der Zentralschweizer Bildungsserver steht unter der Aufsicht der Bildungsdirektoren-Konferenz Zentralschweiz und wird vom Regionalsekretariat der BKZ betrieben.

### **Art. 4 Begleitgruppe**

<sup>1</sup> Die Vereinbarungskantone und die Pädagogische Hochschule Zentralschweiz delegieren je eine Person in die zebis-Begleitgruppe.

<sup>2</sup> Die Begleitgruppe berät die zebis-Redaktion aus der Sicht der Nutzer und der Auftraggeber.

### **Art. 5 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Betrieb von zebis.ch wird finanziert:

- a) aus jährlichen Betriebsbeiträgen der Vereinbarungskantonen;
- b) aus Erträgen der Stelleninserate;
- c) aus Erträgen von Werbebannern;
- d) aus den Abgeltungen für Internet-Dienstleistungen zugunsten einzelner Kantone sowie kantonaler und regionaler Gremien.

<sup>2</sup> Ziel für die Erträge aus Stelleninseraten und Werbebannern ist ein Eigenfinanzierungsgrad von 35% der Betriebskosten.

<sup>3</sup> Die Vereinbarungskantone leisten jährliche Betriebsbeiträge von insgesamt Fr. 98'000.-. Die Betriebsbeiträge werden nach der Einwohnerzahl auf die Vereinbarungskantone verteilt. Für den Kanton Wallis zählt die Einwohnerzahl des deutschsprachigen Kantonsteils nach dem Finanzierungsschlüssel der EDK.

<sup>4</sup> Der Betriebsbeitrag entspricht dem Budget 2007. Er wird jährlich an die Kostenentwicklung nach Massgabe des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst (Basis Dez. 2005 = 100%; Juli 2006 = 100.4).

<sup>5</sup> Entstehen aus dem Betrieb von zebis.ch Überschüsse, so sind diese in zweckgebundene Reserven einzustellen. Allfällige Defizite aus dem Betrieb sind aus diesen Reserven zu finanzieren.

**Art. 6 Berichterstattung**

Die zebis-Redaktion erstattet der BKZ jährlich Bericht über:

- a) die Jahresrechnung;
- b) die erbrachten Leistungen;
- c) die Entwicklung des Inserate- und Werbevolumens;
- d) die Entwicklung der Zugriffs- und Nutzungszahlen.

**Art. 7 Ausweitung der Trägerschaft**

<sup>1</sup> Das Regionalsekretariat der BKZ wird beauftragt, im Zusammenhang mit dem Projekt des Deutschschweizer Lehrplans und der Intensivierung der Deutschschweizer Zusammenarbeit mittelfristig für den Zentralschweizer Bildungsserver eine Ausweitung des Zielpublikums und der Trägerschaft bzw. Formen der Kooperation im Deutschschweizer Raum zu suchen.

<sup>2</sup> Der BKZ ist jährlich über den Stand der Arbeiten Bericht zu erstatten.

**Art. 8 Inkrafttreten und Geltungsdauer**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

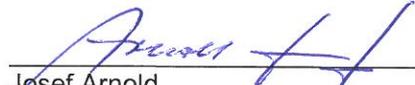
<sup>2</sup> Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**Art. 9 Kündigung**

<sup>1</sup> Die Vereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahrs gekündigt werden.

<sup>2</sup> Nach Kündigung der Vereinbarung durch einen Kanton entscheiden die zuständigen Organe der verbleibenden Kantone über die Weiterführung der Vereinbarung.

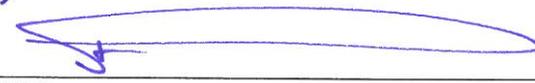
Altdorf, 14. 12. 06

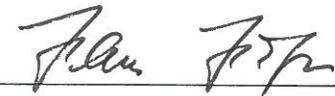
  
\_\_\_\_\_  
Josef Arnold  
Erziehungsdirektor des Kantons Uri

Luzern, 12. 12. 06

  
\_\_\_\_\_  
Anton Schwingruber  
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Luzern

Schwyz, 15. 12. 06

  
\_\_\_\_\_  
Walter Stählin  
Erziehungsdirektor des Kantons Schwyz

Sarnen,   
20. 12. 06

\_\_\_\_\_  
Hans Hofer  
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Obwalden

zebis.ch-Vereinbarung

---

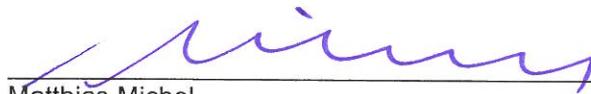
Stans, 21.12.06



---

Beatrice Jann  
Bildungsdirektorin des Kantons Nidwalden

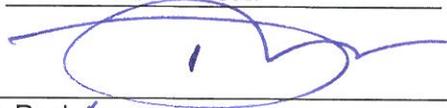
Zug, 11-12-06



---

Matthias Michel  
Bildungs- und Kulturdirektor des Kantons Zug

Sitten, 22 JAN 2007



---

Claude Roche  
Vorsteher des Departements für Erziehung, Kultur und Sport  
des Kantons Wallis